

Einkommen nach der Satzung der Stadt Münster vom 17.02.2011 zur Erhebung von Elternbeiträgen nach § 23 KiBiz mit Erläuterungen

(Diese Berechnungshilfe soll Ihnen die Ermittlung des maßgebenden Einkommens ermöglichen
und ist für Ihre Unterlagen bestimmt.)

		Einkommen der Eltern Vater	Mutter
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (In der Regel der <u>Jahres-Brutto-Arbeitslohn</u> – Monatslohn x 12 + Einmalzahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)	+	_____ €	_____ €
abzüglich der Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid (In der Regel die Werbungskostenpauschale falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden.)	./.	_____ €	_____ €
Zwischensumme		_____ €	_____ €
zuzüglich 10 % der Zwischensumme (Gilt nur für Einkommensbezieher mit Versorgungsansprüchen, z. B. Beamte, Zeit- und Berufssoldaten, Richter, MdL, MdB).	+	_____ €	_____ €
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der <u>Gewinn</u> als Einkünfte anzusehen)	+	_____ €	_____ €
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (lt. Einkommensteuerbescheid)	+	_____ €	_____ €
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten)	+	_____ €	_____ €
5. Sonstige Einkünfte im Sinne der §§ 22 und 23 EStG (lt. Einkommensteuerbescheid)	+	_____ €	_____ €
6. abzüglich der Kinderfreibeträge (ab dem 3. Kind) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge pro Kind vom Einkommen abziehen.	./.	_____ €	_____ €
7. sonstige Einnahmen / Steuerfreie Einnahmen			
Dazu gehören z. B.			
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII			
- Renten			
- Unterhaltsleistungen bzw. Unterhaltsvorschussleistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien			
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen (Minijob)			
- Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld und steuerfreie Zuschläge für Sonntags- Feiertags- oder Nachtarbeit			
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld und Übergangsgeld			
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen			
- Wohngeld, BaföG			
- Elterngeld, soweit es den Betrag von 300,00 € überschreitet	+	_____ €	_____ €
Als Einkommen gelten nicht:			
- Kindergeld			
- Elterngeld bis zur Höhe von 300,00 €			
<u>Einkommen jeden Elternteils:</u>	=	_____ €	_____ €
<u>Gesamteinkommen der Eltern:</u>		_____ €	_____ €

Erläuterungen: siehe Seite 2

Erläuterungen:

Maßgebend für die Festsetzung der Elternbeiträge ist das Einkommen gem. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Es handelt sich hierbei **nicht** um **das zu versteuernde Einkommen**, sondern um **das Bruttojahreseinkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit abzüglich Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid bzw. den Gewinn** bei selbstständiger Arbeit (positive Einkünfte).

Anzugeben sind alle positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. **Verluste** aus anderen Einkommensarten dürfen dabei **nicht abgezogen** werden. Positive Einnahmen eines Ehegatten / einer Ehegattin können ebenfalls nicht mit Verlusten (sogenannten Negativeinnahmen) des Partners / der Partnerin verrechnet werden.

Die positiven Einkünfte können Sie der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnehmen.

Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Kind/die Kinder betreut werden. Das Einkommen ist jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

Im Gegensatz zum Einkommensteuergesetz sind für den Einkommensbegriff nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Münster zur Erhebung von Elternbeiträgen z. B. Freigrenzen und Steuerbefreiungen nicht zu berücksichtigen. Arbeitnehmer-, Weihnachts- und Versorgungsfreibeträge mindern daher das Einkommen nicht.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle anderen Geldbezüge. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einnahmen steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Sie müssen nur geeignet sein, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu erhöhen.

Z. B. zählen zu den sonstigen Einnahmen Löhne aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Renten, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Bafög usw..

Alle Angaben müssen durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

Angaben, die für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens nicht erforderlich sind, z. B. die Einkünfte von Ehegatten, die mit dem Kind nicht verwandt sind, können unleserlich gemacht werden.